



GEMEINDE VSCHINAUNCHA
7514 SILS i.E./SEGL

Schiffahrts- und Uferverordnung

der Gemeinde Sils i.E./Segl

I. Geltungsbereich, Zweck, Begriffe und Zuständigkeit

Art. 1

Geltungsbereich,
Zweck, Begriffe

Diese Vorschriften sind anwendbar für den fahrenden und ruhenden Schiffsverkehr und für alle Wasserfahrzeugverwendungen auf den Gewässern und an deren Ufern auf Hoheitsgebiet der Gemeinde Sils i.E./Segl. Sie dienen dem Schutz der Gewässer und deren Ufer sowie der Verkehrssicherheit.

Mit Schiffen sind alle Wasserfahrzeuge im Sinne der Eidg. Binnenschiffahrtsverordnung (nachstehend BSV) gemeint. Die Begriffsbestimmungen der BSV sind auch bei der Notwendigkeit zur Auslegung unklarer Begriffe heranzuziehen.

Art. 2

Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand wacht über den Vollzug dieser Vorschriften und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

II. Zugelassene Schiffe und Zeiten

Art. 3

zugelassene
Schiffe

Auf dem Silser- und Silvaplanersee, Hoheitsgebiet der Gemeinde Sils i.E./Segl, sind nicht motorisierte Ruderboote (inklusive Paddelboote, Pedalos), Segelschiffe, Windsurfbretter (Segelbretter gem. BSV), Schlauchboote sowie konzessionierte Vorrangschiffe gemäss BSV zugelassen.

Auf dem Silvaplanersee sind zudem Kite-Surfbretter (Drachensegelbretter gemäss BSV) unter den in Art. 15 genannten Einschränkungen zulässig. Auf dem Silsersee ist das Kite-Surfen untersagt.

Die Fischerei ab Ruderbooten ist im Rahmen der kantonalen Fischereibetriebsvorschriften und mit den für den entsprechenden See nötigen Fischereipatenten auf den für Schiffe offenen Gewässern zulässig (Silser-, Silvaplanersee und Lej Giazöl).

Auf den übrigen Gewässern der Gemeinde Sils i.E./Segl besteht ein allgemeines Boots- und Surfverbot.

Art. 4
motorisierte Schiffe

Andere motorangetriebene Schiffe als konzessionierte Vorrangschiffe dürfen nur von den in Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EGzumBSG) genannten öffentlichen Diensten sowie - ausschliesslich mit Bewilligung des Gemeindevorstandes - als Rettungs- oder Begleitboote bei Segel-, Ruder- und Surfregatten, Kursen, Sternfahrten oder ähnlichen Veranstaltungen benutzt werden. Dabei sind wenn immer möglich Elektromotoren zu verwenden.

Für die Bewilligung von Motorbooten für die vorerwähnten Veranstaltungen kann eine Gebühr nach Art. 17 erhoben werden.

Art. 5
jahreszeitliche
Einschränkungen

Schiffe sind bis zum 20. Oktober jeden Jahres über das Winterhalbjahr auszuwassern bzw. vom Standplatz zu entfernen.

III. Liege- und Standplätze

Art. 6
Liege- und
Standplätze,
Wasserungs- und
Anlegestellen

Schiffe (sowie Bootsanhänger, soweit die Gemeinde dafür Standplätze anbieten kann) dürfen nur mit einer bei der Gemeinde im Voraus jährlich zu lösenden, gebührenpflichtigen Bewilligung der Gemeinde an den von der Gemeinde bezeichneten Liege- bzw. Standplätzen stationiert werden. Insbesondere ist das Stationieren von Schiffen wie Bootsanhängern auf den Ufern, soweit es sich nicht um einen zugelassenen Standplatz handelt, untersagt.

Ausgenommen werden können von der Gebührenpflicht Schiffe und Bootsanhänger, die im Rahmen einer Sportveranstaltung oder ähnlichen nautischen Veranstaltung kurzzeitig einen Stand- oder Liegeplatz beanspruchen. Die Plätze hierfür werden ebenfalls von der Gemeinde zugewiesen

Der Gemeindevorstand kann die Zulassung zu den vorerwähnten Plätzen und Stellen auf bestimmte Schiffskategorien oder Personenkategorien beschränken. Die Platzzahl ist beschränkt.

Der Gemeindevorstand kann spezielle Wasserungs- und Landstellen für Schiffe aller Art bezeichnen.

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf eine Seekarte erstellen lassen, in welcher Wasserungs- und Landstellen, Liege- und Standplätze, Bootsstege und andere Anordnungen vermerkt werden.

Art. 7
Bewilligungs- und
Liegeplatzkontrolle

Die Gemeindeverwaltung führt über sämtliche Schiffe (und gegebenenfalls Bootsanhänger) mit gelöster Bewilligung und die Liege- und Standplätze ein Verzeichnis. Sie gibt für jedes solches zugelassene Schiff jedes Jahr eine Kontrollmarke zu den vom Gemeindevorstand nach Art. 17 festgelegten Gebühren ab. Diese ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Art. 8
Übertragung von
Liege- und
Standplätzen

Liege- oder Standplätze dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung der Gemeinde anderen Schiffshaltern übertragen werden.

Art. 9
Verankerung der
Schiffe

Die zugelassenen Schiffe dürfen nur am zugewiesenen Liege- oder Standplatz vertäut oder verankert bzw. abgestellt werden. Bojen, die der Verankerung dienen, sind sturmtüchtig zu verankern.

Das Anbringen von Autopneus, Styroporschwimmern und ähnlichen Hilfsmitteln ist untersagt. Der Liegeplatz muss stets in einwandfreiem Zustand erhalten werden.

Die Schiffsbesitzer sind verpflichtet, ihre Schiffe unter Verwendung der Befestigungsvorrichtung an den Liegeplätzen zu befestigen.

Art. 10
Amtliche
Verwahrung,
Überwinterung
Bojen

Auf Kosten und Gefahr des Halters werden von den Gemeindebehörden in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Schiffe, die sich ohne Kontrollschild oder kommunale Bewilligung im Wasser oder am Ufer befinden;
- b) Schiffe, die unsachgemäss verankert sind und benachbarte Schiffe beschädigen können;
- c) Schiffe, die ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund liegen und, trotz Mahnung, vom Halter nicht entfernt wurden, oder deren Halter unbekannt oder nicht erreichbar sind;

Der Halter wird von der Verwahrung benachrichtigt und aufgefordert, sein Schiff innert 20 Tagen abzuholen. Ist der Halter unbekannt, wird das Schiff 6 Monate verwahrt. Beim Abholen des Schiffs leistet der Halter die entstandenen Kosten.

Leistet der Halter der Aufforderung zur Abholung keine Folge, wird das Schiff nach der Verwahrung auf Kosten des Halters entsorgt.

Schiffsbesitzer, die ihre Schiffe nicht bis zum Termin nach Art. 5 dieser Verordnung von einem durch die Gemeinde bereitgestellten Bojenplatz ausgewassert oder entfernt haben, müssen selber für das Überwintern der Boje besorgt sein. Im Winter beschädigte Bojen müssen von den betreffenden Schiffsbesitzern auf ihre Kosten ersetzt werden.

IV. Schulen und Veranstaltungen

Art. 11
Bewilligungs-
pflicht

Für nautische Veranstaltungen wie Surf-, Segel- und Ruderregatten, Sternfahrten od. dgl. sowie das Betreiben von Segel- oder Surfschulen o.ä. müssen die nötigen Bewilligungen mindestens 30 Tage vorher bei der Gemeinde und beim kant. Strassenverkehrsamt eingeholt werden. Für die Bewilligung kann eine Gebühr nach Art. 17 erhoben werden.

Segel- und Surfschulen oder andere nautische Veranstaltungen haben kein Recht auf alleinige Benützung von Teilen der Seen oder der öffentlichen Ufer.

Art. 12
Bewilligungsanforderungen

Für eine Bewilligung ist erforderlich, dass

- den Anforderungen gemäss kant. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt entsprochen wird sowie Gewähr für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und einen Rettungsdienst besteht.
- eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.

Der Gemeindevorstand kann die Veranstalter verpflichten, eine geeignete Überwachungsorganisation bereitzustellen, welche die Einhaltung dieser Bestimmungen nach Weisungen der Gemeindebehörde gewährleistet.

V. Sicherheitsvorschriften

Art. 13
Sicherheitsbestimmungen

Alle Schiffsführer haben sich an die in der BSV festgelegten Ausweichpflichten wie an die weiteren Sicherheitsbestimmungen der BSV zu halten.

Der Gemeindevorstand kann weitere Auflagen, insbesondere für Schulen und nautische Veranstaltungen, erlassen.

Die Gemeinde unterhält keinen Rettungs- und keinen Wetterwarndienst. Die Seebenützung erfolgt auf eigenes Risiko.

VI. See- und Uferschutzbestimmungen

Art. 14
Ufer

Die Ufer dürfen nicht verändert, verschmutzt oder durch irgendwelche Einrichtungen (wie Fischkalter) verunstaltet werden (Art. 9 bleibt vorbehalten).

Zum Schutze des Ufer- und Seebiotops kann der Gemeindevorstand Teile des Sees für gewisse Wassersportarten vorübergehend oder dauernd sperren.

Art. 15
Kite-Surfen
(Drachensegeln)

Auf dem Silvaplansersee ist das Kite-Surfen unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

1. Das Ab- und das Anlegen mit Kite-Surfbrettern ist an den auf Territorium der Gemeinde Sils gelegenen Ufern des Sees nicht zulässig. Somit haben sich Kite-Surfer zum Wassern wie Landen ausschliesslich an die dazu am unteren Ende des Silvaplansersees auf Gemeindegebiet Silvaplana freigegebenen Bereiche zu halten.
2. Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Ufervegetation wie der Wasservögel ist beim Befahren des Sees mit Kite-Surfbrettern von den Seeufern ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten (vgl. Art. 54 Abs. 2ter BSV).
3. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eidg. Binnenschifffahrtsgesetzgebung und der vorliegenden Verordnung.

Auf dem Silsersee ist das Kite-Surfen untersagt.

VII. Gebühren

- Art. 16**
Gebühren
- Für die Beanspruchung eines Liege- oder Standplatzes und die Erteilung von Bewilligungen erhebt die Gemeinde Gebühren. Für die Festlegung der Gebühren ist der Gemeindevorstand zuständig. Diese haben die einschlägigen Grundsätze für Kanzleigeühren bzw. für Benützungs- oder Bewilligungsgebühren zu beachten.

VIII. Übertretung der Verordnung

- Art. 17**
Strafbestimmungen
- Die Missachtung von Vorschriften dieser Verordnung wird vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50.– bis Fr. 500.– geahndet. Im Wiederholungsfall ist der Gemeindevorstand nicht an diese Höchstgrenze gebunden. Gebüsste können innert 30 Tagen gegen den Entscheid beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Die Missachtung der in dieser Verordnung aufgestellten Vorschriften kann weiter unter Beachtung der Vorgaben von Art. 45 ff. EGzStPO mit Ordnungsbussen bis Fr. 500.– geahndet werden.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 18**
Inkrafttreten
und Aufhebung
alten Rechts
- Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung inkraft. Mit ihr wird die Verordnung über die Schiffahrt und die Uferverordnung vom 2. Mai 1983 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. Mai 2018.

Der Präsident

Der Gemeindevorstand

Ch. Meuli

M. Römer